

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Flugplatz
Koblenz/Winningen GmbH
Geschäftsführung
Flugplatz
56333 Winningen

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Mein Geschäftszeichen
5050-0004
Referat: 8704
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
05.05.2025

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Astrid Fleischhauer-Wagner
Astrid.Fleischhauer-
Wagner@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2300

1. November 2025

**Zuwendung des Landes für die Befeuerung der Start- und Landebahn am
Flugplatz Koblenz/Winningen
Neue Markierungen nach ICAO-Standards sowie die Installation einer optischen
Anflughilfe (PAPI – Precision Approach Path Indicator)
Kapitel 08 11 Titel 892 03, Förderantrag vom 5. Mai 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 5. Mai 2025 bewillige ich der Flugplatz Koblenz/Winningen GmbH als Projektförderung auf der Grundlage des Landeshaushaltes 2025 für die Realisierung der Erneuerung der Befeuerung der Start- und Landebahn sowie PAPI-Installation am Verkehrslandeplatz Koblenz/Winningen eine Zuwendung in Höhe von bis zu

478.610,18 €

(in Worten: Vierhundertachtundsiebzigtausendsechshundertzehn Euro und achtzehn Cent).

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung in Höhe von 75% der förderfähigen Nettokosten in Höhe von 638.146,90 € gewährt. Die Zuwendung wird mit dem Datum der Erteilung der Bewilligung für die Zeit bis zum 31. Dezember 2026 (Bewilligungszeitraum) zweckgebunden gewährt und steht im Haushaltsjahr 2026 zur Verfügung.

I. Kosten- und Finanzierungsplan

Kosten- und Finanzierungsplan für die Erneuerung der Befeuerung der Start- und Landebahn sowie PAPI-Installation am Verkehrslandeplatz Koblenz/Winningen

Die Gesamtkosten sind mit 638.646,90 € (netto) veranschlagt. Es wird der folgende Kosten- und Finanzierungsplan nach der Maßgabe der Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für verbindlich erklärt und wie folgt festgesetzt:

Gesamtkosten (netto)	
Ingenieurbauwerke	177.404,87 EUR
Technische Ausrüstung	355.433,38 EUR
Baunebenkosten	105.808,65 EUR
Gesamtkosten (netto)	638.646,90 EUR
Nicht förderungsfähige Kosten (Kosten für Schulungen)	500,00 EUR
Förderungsfähige Kosten (netto)	638.146,90 EUR

Finanzierungsplan	(Netto)
Eigenmittel	159.536,72 €
Land Rheinland-Pfalz (75%)	478.610,18 €
Förderungsfähige Gesamtkosten:	638.146,90 €

Nach dem derzeitigen Stand wird von folgenden Fälligkeiten der anteilig abrufbaren Landeszuwendung ausgegangen:

Landeszuwendung:	
Erneuerung der Befeuerung der Start- und Landebahn sowie PAPI-Installation am Verkehrslandeplatz Koblenz/Winningen	478.610,18 €

Fälligkeiten	Zuwendungsfähige Kosten (netto)	Fördersatz 75,00%
2025	0 €	0 €
2026	638.146,90 €	478.610,18 €
Summe:	638.146,90 €	478.610,18 €

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nach Unanfechtbarkeit nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Bewilligungsbescheides mit dem Projekt begonnen wird. Die Möglichkeit des Widerrufs bzw. der Rücknahme bleibt hiervon unberührt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht und die Bewilligung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt. Aus dieser Förderung kann nicht auf künftige Förderungen geschlossen werden.
3. Für die erneuerte Befeuerung der Start- und Landebahn am Verkehrslandeplatz Koblenz/Winningen gilt ein Zweckbindungszeitraum von 20 Jahren, beginnend mit Inbetriebnahme der erneuerten Befeuerung der Start- und Landebahn.

4. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft kann vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist mit einer Erklärung auf Rechtsmittelverzicht (**Anlage 1**) herbeigeführt werden.
5. Zur Absicherung der Rückzahlungsverpflichtung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist durch die Flugplatz Koblenz/Winningen GmbH vor Auszahlung der Nachweis einer dinglichen Sicherung (Grundpfandrecht), die Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft oder einer vergleichbaren Sicherheit in Höhe des Zuschussbetrages zu erbringen.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung nur anteilig und nicht eher angefordert werden darf, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
7. Die Fördermittel sollen bis **spätestens zum 30. November 2026** beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz zu Lasten von Kapitel 0811, Titel 892 03 abgerufen werden, damit die Auszahlung im Haushaltsjahr 2026 erfolgen kann.
8. Die erstattungsfähige Mehrwertsteuer ist grundsätzlich nicht förderfähig.
9. Die Verwendung der Zuwendung ist dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen gemäß Ziffer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
10. Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides sind die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vom 20. Dezember 2002 in der Fassung vom 20. Dezember 2022 (MinBl. 2003 S. 60 ff.; 2023 S. 2 f.), Teil I Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) (**Anlage 2**), die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau), Teil I Anlage 1 der

Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO (**Anlage 3**) sowie die Feststellungen in der flugbetrieblichen Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) vom 23. Juni 2025 (**Anlage 4**). Der Zuwendungsempfänger hat den LBM über Baubeginn und Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten.

11. Der bewilligenden Behörde sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für eine Rückforderung erheblich sind.
12. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Bewilligungsbehörde darf bei der Bauausführung von den dem Zuwendungsantrag zugrundeliegenden Plänen nicht abgewichen werden. Die ausdrückliche Genehmigung entfällt bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Änderungen sind dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau jedoch unverzüglich mitzuteilen. Änderungen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind auch solche Änderungen, die sich aus etwaigen Auflagen der Bauaufsichtsbehörde ergeben.
13. Über die Bestimmungen der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie der VV zu § 44 LHO hinaus kann der Zuwendungsbescheid insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen und die bereits ausbezahlten Zuwendungen zurückgefordert werden, wenn sich aus der Prüfung des Verwendungsnachweises oder aus der Prüfung durch staatliche Prüfungsorgane eine Überzahlung von Zuwendungen ergibt. Die Verzinsung richtet sich nach § 49 a VwVfG i. V. m. Teil I der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Abs. 1 LHO.
14. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die Angaben in dem Förderantrag einschließlich beigefügter Anlagen, alle zugesandten Unterlagen und alle telefonischen oder anlässlich von Besprechungen abgegebenen mündlichen Erklärungen, jeweils im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren, den Zahlungsanforderungen, den

Zwischennachweisen, dem Verwendungsnachweis oder im Rahmen eines Rückforderungsverfahrens. Gemäß § 3 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) i. V. m. § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

15. Der Zuwendungsempfänger hat bei der Auftragsvergabe die geltenden Vergabevorschriften

- des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 400),
- der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39),
- der Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39),
- der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1, ber. BANz AT 08.02.2017 B1), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger (BANz AT 19.02.2019 B2) Abschnitt 1 (VOB/A) sowie Abschnitt 2 Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A – EU),

in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen sind der Landeskartellbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unverzüglich mitzuteilen.

16. Auf die Verpflichtung zu einer sachgerechten Durchführung von Vergabeverfahren und einer transparenten Dokumentation in Form von Vergabevermerken wird hingewiesen.
17. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen - insbesondere die Submissionsunterlagen, die Angebote der Bieter, die Submissionsniederschrift und den Wertungsvermerk bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist (s. Nr. 3 der Nebenbestimmungen) aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
18. Die Regelungen in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) sind zu berücksichtigen. Auf das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums der Finanzen zu förderrechtlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) vom 16. Juni 2003 (MinBl. S. 374) wird hingewiesen.
19. Der Zuwendungsempfänger hat darüber hinaus die Ziffer 17 der Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 7. November 2000 (MinBl. 2001, S. 86), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2024 (MinBl. S. 394), sowie die Vorgaben des Landestariftreuegesetzes vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 426) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
20. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.
21. Bei Bauvorhaben mit einer über sechs Monate hinausgehenden Bauzeit hat der Zuwendungsempfänger bzw. Träger des Vorhabens Bauschilder anzubringen, die neben den üblichen Angaben auf die Förderung mit öffentlichen Mitteln in geeigneter Form hinweisen.

22. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei geplanten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zu dem geförderten Projekt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau rechtzeitig vorab zu informieren ist und Termine mit diesem abzustimmen sind.
23. Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwendungen ab einem Betrag von 1.000,00 Euro gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 Landestransparenzgesetz auf der Transparenzplattform des Landes Rheinland-Pfalz (www.tpp.rlp.de) veröffentlicht werden. Das beigefügte Merkblatt (**Anlage 5**) enthält hierzu nähere Informationen.
24. Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie im Internetauftritt des Ministeriums: <https://mwvlw.rlp.de/ueber-uns/datenschutz>. Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniela Schmitt
Staatsministerin

Anlagen

- Anlage 1** Rechtsmittelverzichtserklärung
- Anlage 2** Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Anlage 3** Baufachliche Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau)
- Anlage 4** Stellungnahme LBM
- Anlage 5** Merkblatt zum Landestransparenzgesetz